

26.06.2014

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/5546

2. Lesung

Gesetz über die Zulassung von Zentren und über die Einrichtung der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik in Nordrhein-Westfalen (Präimplantationsdiagnostikgesetz Nordrhein-Westfalen - PIDG NRW)

Berichterstatter: Abgeordneter Günter Garbrecht

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5546 wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 25.06.2014/Ausgegeben: 30.06.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 14. Mai 2014 vom Plenum einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

B Bericht

Der Gesetzentwurf sieht die Ausführung bundesrechtlicher Regelungen zur Präimplantationsdiagnostik vor: Mit dem Gesetz zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik (Präimplantationsdiagnostikgesetz – PräimpG) vom 11. November 2011 (BGBl. I S. 2228) wurde das Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746) um einen § 3a ergänzt. § 3a Absatz 1 ESchG normiert das grundsätzlich strafbewehrte Verbot der Präimplantationsdiagnostik. Nur unter den engen Voraussetzungen des § 3a Absatz 3 ESchG sind entsprechende Maßnahmen ausnahmsweise gestattet. Die auf dem ESchG basierende Präimplantationsdiagnostikverordnung (PIDV) des Bundes in der Fassung vom 21. Februar 2013 (BGBl. I S. 323) überträgt den Ländern die Aufgabe, landesrechtliche Regelungen zur Zuständigkeit von Zulassungsbehörden für Zentren für Präimplantationsdiagnostik und zur Einrichtung von Ethikkommissionen zu treffen. Mit dem Gesetzentwurf sollen die in der Verordnung des Bundes zur Regelung der Präimplantationsdiagnostik getroffenen Verfahrensvorgaben umgesetzt werden. Wesentlicher Regelungsinhalt ist in Übereinstimmung mit der PIDV die Bestimmung der für die Zulassung von Zentren für Präimplantationsdiagnostik zuständigen Behörde und die Einrichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik sowie ihrer Verfahrensweise und Zusammensetzung.

C Beratung

Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in drei Beratungsdurchgängen, in der 44. Sitzung am 28. Mai 2014 (Ausschussprotokoll 16/579), in der 46. Sitzung am 18. Juni 2014 (Ausschussprotokoll 16/591) und abschließend in der 47. Sitzung am 25. Juni 2014 (Ausschussprotokoll 16/603) behandelt. Am 18. Juni 2014 hat der Ausschuss die Ärztekammer Nordrhein und die Ärztekammer Westfalen-Lippe zu seinen Beratungen hinzugezogen. Nach abschließender Beratung hat der Ausschuss über den eingebrachten Gesetzentwurf der Landesregierung abgestimmt; Änderungswünsche sollen vorbehaltlich der Fraktionsentscheidungen in der Plenarsitzung am 02. Juli 2014 eingebracht werden.

D Abstimmung

In der 47. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 25. Juni 2014 hat der Ausschuss über den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/5546 abgestimmt. Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PIRATEN bei Enthaltung der Fraktion der CDU unverändert angenommen.

Günter Garbrecht
Vorsitzender